

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Mai 2011	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 11	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse)..... <i>Ändert GVBl. II 10-1</i>	182
11. 4. 11	Verordnung über die Arbeitszeit der bei den hessischen Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten (HAZVOVollz) <i>GVBl. II 324-47</i>	183
2. 5. 11	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	184

Der Landtag hat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das folgende verfassungsändernde Gesetz beschlossen, dem das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat:

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen
(Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung
für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse)*)**

Vom 29. April 2011

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229, GVBl. 1947 S. 106, 1948 S. 68), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626, 627, 628), wird wie folgt geändert:

1. Art. 141 erhält folgende Fassung:

„Artikel 141

(1) Der Haushalt ist ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen.

(2) Art. 137 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(4) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage er-

heblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(5) Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

2. Art. 161 erhält folgende Fassung:

„Artikel 161

Art. 141 in der ab dem 10. Mai 2011 geltenden Fassung ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Bis dahin ist Artikel 141 in der bis zum 9. Mai 2011 geltenden Fassung anzuwenden. Der Abbau des bestehenden Defizits beginnt im Haushaltsjahr 2011. Die Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Artikel 141 Abs. 1 in der ab dem 10. Mai 2011 geltenden Fassung erfüllt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. April 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert GVBl. II 10-1

Verordnung über die Arbeitszeit der bei den hessischen Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten (HAZVOVollz)*)

Vom 11. April 2011

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), verordnet der Minister für Justiz, Integration und Europa:

§ 1

Grundsätzliche Regelung

Die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), soweit die folgenden Vorschriften keine abweichende Regelung treffen.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt bei Vollzeitbeschäftigung im Durchschnitt

bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres	42 Stunden pro Woche,
---	-----------------------

ab Beginn des einundfünfzigsten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres	41 Stunden pro Woche,
--	-----------------------

ab Beginn des einundsechzigsten Lebensjahres	40 Stunden pro Woche.
--	-----------------------

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich dabei nach den dienstlichen Erfordernissen. Dies gilt insbesondere für Beginn und Ende der Dienstzeit.

(2) Ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst geteilt, darf die Mittagspause eine halbe Stunde nicht unterschreiten.

§ 3

Arbeitszeitregelung bei Schichtdienst und Wechselschichtdienst

(1) Bei Schichtdienst und bei Dienst in Wechselschichten ist

1. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs eine Arbeitszeit von 42 Stunden in der Woche (336 Stunden in acht Wochen),
2. ab Beginn des 51. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs eine

Arbeitszeit von 41 Stunden in der Woche (328 Stunden in acht Wochen) und

3. ab Beginn des 61. Lebensjahrs eine Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche (320 Stunden in acht Wochen)

zugrunde zu legen.

(2) Eine Dienstschrift soll mindestens sechs Stunden und höchstens zwölf Stunden dauern.

(3) Im Schichtdienst sind die Pausen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in die Arbeitszeit zu integrieren.

(4) Bei Schichtdienstleistenden sind der 24. und 31. Dezember, soweit diese Tage nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, im Dienstplan wie Wochenfeiertage zu behandeln.

(5) Schriftlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Gewährung von Freizeit auszugleichen. Der Freizeitausgleich soll innerhalb von vier Wochen erfolgen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Arbeitszeitregelung in besonderen Fällen

(1) Bei Bedarf ist im Verwaltungs- und Werkdienst an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für Eilfälle ein Sonderdienst einzurichten. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die tägliche Arbeitszeit der im ärztlichen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienst tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den Betreuungs- und Behandlungserfordernissen der Gefangenen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Betreuung der Gefangenen in den Abendstunden, am Wochenende und an Feiertagen gewährleistet ist; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember. Der Dienst an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen wird durch entsprechende Freizeiten an den übrigen Wochentagen ausgeglichen. § 3 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 527)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 374), wird aufgehoben.

*) GVBl. II 324-47

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 324-39

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 2011

Der Hessische Minister
der Justiz
für Integration und Europa
Hahn

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen,
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des
Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt*)
Vom 2. Mai 2011

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt vom 2. Februar 2011 (GVBl. I S. 40) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 2 am 1. April 2011 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 2. Mai 2011

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Puttrich

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 731400
ISDN: (056 61) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 731-4 20, Fax: (056 61) 731-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.